

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Stand 16.06.2026

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	1
Vorbemerkungen	1
1. Abschluss eines FLEX-Vertrags	2
2. Bereitstellung des Mietgegenstands, der Serviceleistung und Gefahrübergang	2
3. Abrechnungsperiode, Miete, Mietbeginn, Rücktritt	3
4. Laufzeit, Kündigung	5
5. Kündigung aus wichtigem Grund	5
6. Kaufanfrage	6
7. Haftung	7
8. Pflichten des Kunden	7
9. Rückgabe, Kosten	9
10. Verlust/Beschädigung des Mietgegenstands	10
11. Versicherung	10
12. Abtretung, Gebrauchsüberlassung	11
13. Datenschutz, Bonitätsprüfung, Geldwäsche	11
14. Vertraulichkeit	11
15. Schlussbestimmungen	12

Vorbemerkungen

- A. Die nachstehenden allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend „**AGB**“) gelten für alle Verträge zwischen der FLEXVELOP GmbH, geschäftsansässig Elbchaussee 228 in 22605 Hamburg, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg unter HRB 151813 (nachfolgend „**FLEXVELOP**“) und dem Kunden (nachfolgend „**Kunde**“) im Zusammenhang mit der Gebrauchsüberlassung beweglicher Sachen (nachfolgend der „**FLEX-Vertrag**“). Der Abschluss eines sog. FLEX-Vertrags zwischen FLEXVELOP und dem Kunden begründet rechtlich einen Mietvertrag (nachfolgend daher auch „**Mietvertrag**“ oder „**Mietverhältnis**“ sowie der „**Mietgegenstand**“). FLEXVELOP kann neben der Gebrauchsüberlassung von Mietgegenständen auch Serviceleistungen an Kunden vermieten. Die Leistungserbringung erfolgt dabei durch externe Dienstleister. Vertragspartner – insbesondere für Zahlung und Abrechnung – bleibt ausschließlich FLEXVELOP. Soweit nichts anderes bestimmt, gelten die nachfolgenden Bedingungen für Serviceleistungen entsprechend. FLEXVELOP betreibt ein gewerbliches Vermietungsgeschäft mit dem Ziel der mehrfachen Nutzung ihrer Mietgegenstände. Nach Rückgabe eines Mietgegenstands verwertet FLEXVELOP diesen nach eigenem Ermessen durch erneute Vermietung, Verkauf oder anderweitige Verwertung. Das Restwertisiko sowie das Risiko einer Wertminderung des Mietgegenstands über den vertragsgemäßen Gebrauch hinaus trägt ausschließlich FLEXVELOP. Der Kunde hat an einer etwaigen Weiterverwertung durch FLEXVELOP weder Anspruch noch Anteil.
- B. Das Vertragsangebot von FLEXVELOP richtet sich ausschließlich an Unternehmer im Sinne des § 14 BGB

bzw. § 2 UStG, einschließlich Gewerbetreibender und Freiberufler, nicht jedoch an Verbraucher im Sinne des § 13 BGB. Auf Ziff. 5.1.6. wird hingewiesen.

- C. FLEXVELOP widerspricht ausdrücklich etwaig bestehenden AGB des Kunden; diese werden nicht Bestandteil des Vertrags zwischen FLEXVELOP und dem Kunden.
- D. Zur besseren Lesbarkeit wird in diesen AGB das generische Maskulinum verwendet. Die in diesen AGB verwendeten Personenbezeichnungen beziehen sich – sofern nicht anders kenntlich gemacht – auf alle Geschlechter.

1. Abschluss eines FLEX-Vertrags

- 1.1. Das Angebot von Produkten und Dienstleistungen von FLEXVELOP auf (Händler-)Webseiten sowie auf (Händler-)Ladenflächen, auf Online-Marktplätzen, in Broschüren, Flyern und anderen Werbematerialien stellt noch kein verbindliches Angebot dar. Alle Anträge auf Abschluss eines FLEX-Vertrags stehen unter dem Vorbehalt der Verfügbarkeit der Produkte und Dienstleistungen von FLEXVELOP und des jeweiligen Händlers sowie der erfolgreichen Identitäts- und Bonitätsprüfung des Kunden. Ferner behält sich FLEXVELOP vor, gegenüber Kunden und Händlern nach eigenem Ermessen betragsliche Höchstlimits festzusetzen.
- 1.2. Mit Anklicken des „Jetzt kostenpflichtig flexen“-Buttons (oder vergleichbarer Schreibweisen) in der Webanwendung von FLEXVELOP gibt der Kunde ein verbindliches Angebot zum Abschluss eines entsprechenden FLEX-Vertrags ab. Ein rechtsgültiger Vertrag zwischen dem Kunden und FLEXVELOP kommt erst dann zustande, wenn das Angebot des Kunden von FLEXVELOP durch Zusendung einer Bestätigungs-E-Mail an den Kunden angenommen wird.
- 1.3. FLEXVELOP behält sich vor, im Einzelfall vom Vertrag zurückzutreten, wenn gewichtige Gründe die Annahme rechtfertigen, dass der Kunde seinen vertraglichen Pflichten voraussichtlich nicht ordnungsgemäß nachkommen wird oder Lieferverzögerungen oder -engpässe seitens des Händlers bzw. Herstellers dazu führen, dass FLEXVELOP ihre Hauptleistungspflicht (Gebrauchsüberlassung des Mietgegenstands) gegenüber dem Kunden nicht oder nicht in angemessener Zeit erfüllen kann. Ansprüche des Kunden gegen FLEXVELOP in diesem Zusammenhang sind ausgeschlossen.
- 1.4. Ein abgeschlossener FLEX-Vertrag ist grundsätzlich nicht stornierbar. Für den Fall, dass FLEXVELOP auf eine Stornierungsanfrage des Kunden hin dieser ausnahmsweise nachkommt, ist FLEXVELOP berechtigt, eine Stornierungsgebühr i.H.v. 50 % der ersten Mietrate, mindestens jedoch Euro 80,00, zu erheben. Die Stornierungsgebühr darf mit der ggf. bereits eingezogenen ersten Mietrate verrechnet werden.

2. Bereitstellung des Mietgegenstands, der Serviceleistung und Gefahrübergang

- 2.1. Nach Abschluss des FLEX-Vertrags wird FLEXVELOP dem Kunden den jeweiligen Mietgegenstand oder die Serviceleistung selbst oder durch Dritte zur Verfügung stellen. Dem Kunden ist bekannt, dass FLEXVELOP keinen Einfluss auf die Verfügbarkeit und die Lieferzeiten des jeweiligen Herstellers oder Händlers bzw. Lieferanten hat.
- 2.2. Mitvermietet sind alle herstellerseits im Lieferumfang des Mietgegenstands enthaltenen Gegenstände sowie Zubehör inkl. der Bedienungsanleitung des Herstellers.
- 2.3. Mit Übertragung des Besitzes an dem Mietgegenstand auf den Kunden geht die Gefahr auf diesen über („**Gefahrübergang**“). Der Kunde erkennt mit Entgegennahme des Mietgegenstands deren ordnungsgemäßen Zustand an. Näheres hierzu wird unter Ziffer 8.5. geregelt. Im Zweifel dient das Datum der Lieferbescheinigung als Übergabedatum.
- 2.4. Nimmt der Kunde trotz Aufforderung durch FLEXVELOP den ordnungsgemäßen Mietgegenstand nicht ent-

gegen, kann FLEXVELOP vom Vertrag zurücktreten. Schadensersatzansprüche bleiben hiervon unberührt.

- 2.5. Ab dem Zeitpunkt des Gefahrübergangs haftet der Kunde gegenüber FLEXVELOP für den Verlust des Mietgegenstands sowie für alle Schäden aus und im Zusammenhang mit dem Betrieb und dem Einsatz des Mietgegenstands. Zum Versicherungsschutz für Schäden am und Verlust des Mietgegenstands siehe Ziff. 11.

3. Abrechnungsperiode, Miete, Mietbeginn, Rücktritt

- 3.1. Die Abrechnungsperiode umfasst einen Monat. Die vereinbarte Miete wird gesammelt entweder am 1. oder 15. Kalendertag eines Monats folgend auf den Zeitpunkt des „Mietbeginns“ per SEPA-Lastschrift eingezogen (nachfolgend bezeichnet als Sammeltermin). Fällt der Sammeltermin auf einen Tag, der in Deutschland kein Bankarbeitstag darstellt, so gilt als Sammeltermin der auf den 1. oder 15. eines Kalendermonats folgende Bankarbeitstag.
- 3.2. Unbeschadet der vorgenannten Zahlungseinzugsmodalität ist die vereinbarte Miete im Zeitpunkt des Mietbeginns fällig. Zahlungsverzug richtet sich nach dem Sammeltermin in Entsprechung der unter Ziff. 3.1. aufgeführten Zahlungseinzugsmodalität.
- 3.3. Die Laufzeit des Vertrags (nachfolgend „Mietbeginn“) beginnt durch eines der nachfolgend aufgeführten Ereignisse
 - 3.3.1. mit dem Tag, an dem der jeweilige Hersteller oder Händler gegenüber FLEXVELOP die Lieferung des Mietgegenstands an den Kunden mittels Bereitstellung der Lieferbescheinigung nachweist;
 - 3.3.2. der jeweilige Hersteller oder Händler die Übergabebescheinigung (etwa durch Übergabe an das Transportunternehmen, Versandbestätigung oder Speditionsauftrag) nachgewiesen hat;
 - 3.3.3. der Kunde gegenüber FLEXVELOP den Erhalt des Mietgegenstands durch entsprechende Erklärung mittels des hierfür vorgesehenen Buttons in seinem FLEXVELOP-Dashboard selbst bestätigt hat (insbesondere zur Aktivierung des Versicherungsschutzes; siehe Ziff. 11);
 - 3.3.4. in jedem Falle nach der tatsächlich erfolgten Übergabe des Mietgegenstands an den Kunden bzw. Beginn des Annahmeverzugs, sofern sich der Kunde hinsichtlich der Annahme des Mietgegenstands im Verzug befindet (vgl. § 293 BGB);
 - 3.3.5. für Serviceleistungen startet der Leistungszeitraum am 1. bzw. 15. des Monats, der unmittelbar auf die Annahme des Angebots folgt.
- 3.4. Die vereinbarte Miete ist stets im Voraus in Entsprechung der Ziffern 3.1. und 3.2. zu zahlen. Die erste Mietrate wird unmittelbar nach Abschluss des FLEX-Vertrags im Sinne der Ziff. 1.2. entweder zum 1. oder zum 15. eines Kalendermonats per SEPA-Lastschrift eingezogen (vgl. Ziff. 3.1.). Die erforderliche Kontodeckung für den SEPA-Lastschrifteinzug ist durch den Kunden zu gewährleisten. Rücklastschriftgebühren aufgrund mangelnder Kontodeckung sind durch den Kunden zu tragen.
- 3.5. FLEXVELOP behält sich das Recht vor, vom Vertrag zurückzutreten, wenn die erste Mietrate nicht eingezogen werden konnte und der Kunde die Rücklastschrift zu vertreten hat. Im Falle des Rücktritts ist der Kunde verpflichtet, einen bereits überlassenen Mietgegenstand unverzüglich und auf eigene Kosten zurückzugeben. Die Geltendmachung weiterer Ansprüche, insbesondere Schadensersatzansprüche, die durch den Wertverlust des Gegenstands nach Lieferung entstanden sind, bleibt vorbehalten. Der automatisiert vorgenommene Einzug der zweiten Mietrate stellt keinen konkludenten Verzicht auf die Ausübung des vorgenannten Rücktrittsrechts dar. Bei FLEX-Finance-Verträgen gilt dies entsprechend für den fehlgeschlagenen Einzug der Mietvorauszahlung gemäß Ziff. 3.15.1.
- 3.6. Der zu ersetzende Wertverlust wird durch FLEXVELOP pauschal mit 35 % des Netto-Kaufpreises beziffert. Der Nachweis eines geringeren Wertverlustes ist durch den Kunden zu erbringen. Der Nachweis eines höheren Wertverlustes ist durch FLEXVELOP zu erbringen.
- 3.7. Alle Beträge und Preise verstehen sich netto zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer (derzeit 19 %) und sind nicht erstattungsfähig.

- 3.8. Sofern der Zahlungseinzug einer Mietrate fehlgeschlagen und hierfür eine Rücklastschriftgebühr entstanden ist, so erhöht sich der Zahlungsrückstand dieser Abrechnungsperiode in Höhe der Rücklastschriftgebühr. Auf die Ziff.5.1.2 wird ausdrücklich hingewiesen.
- 3.9. Alle Nebenkosten und Steuern, die im Zusammenhang mit Erwerb, Anlieferung und Montage, Besitz und Gebrauch des Mietgegenstands entstehen, sind von der Miete nicht umfasst und vom Kunden separat zu übernehmen, sofern nicht anders vereinbart.
- 3.10. Befindet sich der Kunde mit der Zahlung der Miete in Verzug, ist FLEXVELOP – unbeschadet weitergehender Ansprüche – berechtigt, Zinsen in Höhe von 12 (zwölf) Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz gemäß § 247 BGB geltend zu machen.
- 3.11. Die Aufrechnung mit einer Gegenforderung des Kunden bedarf der Zustimmung von FLEXVELOP, es sei denn, die Gegenforderung ist unbestritten oder rechtskräftig festgestellt.
- 3.12. Kunden haben im Falle des Zahlungsverzugs in der jeweiligen Abrechnungsperiode einen Pauschalbetrag in Höhe von EUR 40,00 zu entrichten. Ein darüber hinausgehender Betreuungsaufwand etwa durch Hinzuziehung eines Anwalts oder eines Inkassounternehmens richtet sich nach dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz.
- 3.13. Die Pauschale in Höhe von Euro 40,00 wird mit jeder in Verzug geratenen Mietrate fällig. FLEXVELOP behält sich das Recht vor, die vorgenannte Gebühr niederzuschlagen und in diesem Sinne nicht einzufordern, soweit nach Ermessen von FLEXVELOP hierfür kein Interesse besteht.
- 3.14. Serviceleistungen: Sofern der Kunde eine Serviceleistung über FLEXVELOP mietet, wird das hierfür vereinbarte monatliche Entgelt wie die Miete gemäß den Ziff. 3.1–3.4 per SEPA-Lastschrift eingezogen. Gerät der Kunde in Zahlungsverzug, wird die Serviceleistung automatisch für einen (1) Monat pausiert und nicht weiter erbracht; bei ausbleibender Zahlung über zwei (2) Monate ist FLEXVELOP berechtigt, den Servicevertrag zu beenden.
- 3.15. Mietvorauszahlung
- 3.15.1. Bei Verträgen des Produkttyps FLEX-Finance und FLEX-Lease wird beim Abschluss des FLEX-Vertrags zum ersten Sammeltermin gemäß Ziff. 3.1. eine Mietvorauszahlung in der im jeweiligen Angebot ausgewiesenen Höhe, entsprechend einem im Angebot angegebenen Vielfachen der monatlichen Mietrate, per SEPA-Lastschrift eingezogen. Die monatliche Mietrate ab der zweiten Abrechnungsperiode ergibt sich aus dem FLEX-Vertrag; sie ist gegenüber einer Vergleichskalkulation ohne Mietvorauszahlung reduziert, weil die Mietvorauszahlung als vorgezogener Mietbetrag in die Kalkulation der Gesamtmiete über die Mindestmietdauer eingeflossen ist.
- 3.15.2. Die Mietvorauszahlung ist rechtlich und wirtschaftlich ausschließlich ein vorgezogener Teil der Gesamtmiete für die vereinbarte Mindestmietdauer. Sie wird mit Ablauf jeder Abrechnungsperiode anteilig als verdiente Miete verrechnet und begründet keinerlei Anspruch des Kunden auf mietfreie Zeiträume.
- 3.15.3. Die Mietvorauszahlung ist ausdrücklich keine Anzahlung auf einen Kaufpreis und begründet weder Eigentumsrechte noch Anwartschaftsrechte des Kunden am Mietgegenstand. Das Eigentum verbleibt bis zu einer etwaigen vollständigen Kaufpreiszahlung gemäß Ziff. 6 ausschließlich bei FLEXVELOP.
- 3.15.4. Die Mietvorauszahlung ist ferner ausdrücklich keine Sicherheitsleistung und keine Kautionsleistung. Sie sichert keine ungewissen künftigen Forderungen, sondern stellt die Erfüllung konkret bestehender Mietverbindlichkeiten dar. FLEXVELOP ist nicht verpflichtet, die Mietvorauszahlung gesondert zu hinterlegen oder zugunsten des Kunden anzulegen.
- 3.15.5. Wird der FLEX- Vertrag durch FLEXVELOP aus wichtigem Grund gemäß Ziff. 5.1. vorzeitig beendet, gilt Ziff. 5.3. entsprechend. Der auf die verbleibende Restlaufzeit entfallende, noch nicht durch tatsächliche Gebrauchsüberlassung verbrauchte Anteil der Mietvorauszahlung wird mit dem Anspruch von FLEXVELOP auf die Miete der Restlaufzeit verrechnet. Eine darüberhinausgehende

Rückerstattung findet nicht statt.

4. Laufzeit, Kündigung

- 4.1. Der FLEX-Vertrag ist jeweils für die im Angebot angegebene Dauer fest abgeschlossen („Mindestmietdauer“). Die Mindestmietdauer beginnt mit dem Mietbeginn gemäß Ziff. 3.3. Während der Mindestmietdauer kann der Vertrag weder ordentlich gekündigt noch der Mietgegenstand durch den Kunden zurückgegeben werden. Eine vorzeitige Rückgabe ist ausgeschlossen, es sei denn, FLEXVELOP stimmt dieser ausdrücklich schriftlich zu.
- 4.2. Das Vertragsverhältnis kann erstmalig zum Ablauf der Mindestmietdauer gekündigt werden (zur Kaufanfrage siehe Ziff. 6). Wird der Vertrag von keiner Partei gekündigt, verlängert sich das Vertragsverhältnis jeweils automatisch um den Zeitraum einer Abrechnungsperiode im Sinne von Ziff. 3.1., also einen Monat, und kann jederzeit zum Ablauf einer Abrechnungsperiode gekündigt werden. FLEXVELOP hat kein Recht zur einseitigen Verlängerung des Mietverhältnisses.
- 4.3. Servicevereinbarung: Soweit nicht anders vereinbart, sind Serviceverträge monatlich zum Ablauf der Abrechnungsperiode kündbar; bei vereinbarter Mindestmietdauer besteht kundenseitig kein ordentliches Kündigungsrecht.
- 4.4. Das Recht beider Parteien zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

5. Kündigung aus wichtigem Grund

- 5.1. Beide Parteien können das Vertragsverhältnis jederzeit fristlos aus wichtigem Grund kündigen. Ein wichtiger Grund liegt für FLEXVELOP insbesondere (nachfolgend nicht abschließend aufgezählt) vor,
 - 5.1.1. soweit FLEXVELOP im Sinne der Ziffer 3.5. zum Rücktritt in einem von mehreren Verträgen berechtigt ist, ist darin ein wichtiger Grund zur Kündigung aller übrigen Verträge zu erkennen;
 - 5.1.2. wenn der Kunde für zwei aufeinanderfolgende Termine mit der Zahlung der Miete oder eines nicht unerheblichen Teils der Miete in Verzug ist;
 - 5.1.3. oder der Kunde in einem Zeitraum, der sich über mehr als zwei Termine erstreckt, mit der Entrichtung der Miete in Höhe eines Betrags in Verzug ist, der die Miete für zwei Abrechnungsperioden erreicht;
 - 5.1.4. der Kunde ohne vorheriges Einverständnis von FLEXVELOP sein SEPA-Lastschriftmandat (vgl. Ziff. 3.4.) widerruft;
 - 5.1.5. über das Vermögen des Kunden das Insolvenzverfahren bzw. ein vergleichbares gesetzliches Verfahren beantragt oder ein solches Verfahren eröffnet oder dessen Eröffnung mangels Masse abgelehnt wird;
 - 5.1.6. der Kunde über seine Rechtspersönlichkeit im Sinne des Buchstabens „B“ in den Vorbemerkungen getäuscht hat;
 - 5.1.7. der Kunde den Mietgegenstand durch Vernachlässigung der ihm obliegenden Sorgfalt, mangelnde Pflege oder unsachgemäßen Gebrauch erheblich gefährdet; oder
 - 5.1.8. der Kunde den Mietgegenstand ohne vorheriges schriftliches Einverständnis von FLEXVELOP von dem Ort, der der im FLEX-Vertrag angegebenen Geschäfts- und Lieferadresse entspricht, entfernt (vgl. die Ziffern 8.8. und 8.12.).
- 5.2. Kündigt FLEXVELOP den Vertrag aus wichtigem Grund, hat der Kunde den Mietgegenstand unverzüglich (vgl. § 121 BGB) und auf eigene Kosten an FLEXVELOP zurückzugeben; die Miete ist bis zum Zugang des Mietgegenstands bei FLEXVELOP weiterzuzahlen.
- 5.3. Kündigt FLEXVELOP aus wichtigem Grund gem. Ziff. 5.1 innerhalb der vertraglich vereinbarten Mindestmietdauer gem. Ziff. 4.1., kann sie die Zahlung der auf den Zeitraum der restlichen Laufzeit

entfallenden Miete von dem Kunden verlangen. Dem Kunden steht es frei, nachzuweisen, dass FLEXVELOP ein Schaden nicht oder nicht in dieser Höhe entstanden ist.

- 5.4. Kündigt FLEXVELOP aus wichtigem Grund aufgrund einer schuldhaften Pflichtverletzung des Kunden, so hat der Kunde FLEXVELOP den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen.

Im Falle von Ziff. 5.1.6. ist FLEXVELOP zusätzlich oder alternativ zu ihrem Kündigungsrecht berechtigt, vom Kunden entsprechend den Schaden ersetzt zu verlangen, der ihr dadurch entstanden ist, dass der Kunde den Vertrag als Verbraucher abgeschlossen hat.

- 5.5. Bestehen zwischen FLEXVELOP und dem Kunden mehrere FLEX-Verträge und ist FLEXVELOP zur Kündigung eines dieser Verträge aus wichtigem Grund berechtigt, so ist sie auch zur fristlosen Kündigung aller übrigen FLEX-Verträge berechtigt.

6. Kaufanfrage

- 6.1. Der FLEX-Vertrag ist als Mietverhältnis ausgestaltet und nicht auf einen Eigentumsübergang ausgerichtet. Der Kunde ist zu keinem Zeitpunkt rechtlich oder wirtschaftlich verpflichtet, eine Kaufanfrage zu stellen. Die jederzeitige Möglichkeit zur Kaufanfrage ist Ausdruck der Flexibilität des FLEX-Vertrags, nicht Bestandteil einer auf Eigentumsübertragung ausgerichteten Vertragsstruktur. Die Vertragsstruktur – insbesondere die Höhe der Mietraten und die Mindestmietdauer – ist nicht auf eine Vollamortisation des Anschaffungspreises durch den Kunden ausgelegt. Der Kunde hat die Möglichkeit, gegenüber FLEXVELOP jederzeit ab Beginn des Mietverhältnisses ein Angebot zum Erwerb des Mietgegenstands zu machen. Der Kaufpreis richtet sich nach dem Zeitpunkt der Kaufanfrage: Erfolgt die Kaufanfrage innerhalb der vereinbarten Mindestmietdauer, so wird der Kaufpreis auf Basis des zum Zeitpunkt der Anfrage geltenden Marktwerts des Mietgegenstands in seinem tatsächlichen Zustand festgesetzt; FLEXVELOP teilt dem Kunden diesen auf Anfrage mit. Erfolgt die Kaufanfrage nach Ablauf der Mindestmietdauer, so gilt der im FLEX-Vertrag als „Gesamtwert“ ausgewiesene Kaufpreis, ggf. unter Anrechnung gemäß Ziff. 6.2. FLEXVELOP entscheidet nach freiem Ermessen, ob sie das Kaufangebot des Kunden annimmt. Eine Pflicht zur Annahme besteht nicht. FLEXVELOP kann das Angebot insbesondere ablehnen, wenn der Kunde seinen Vertragspflichten, vornehmlich seiner Mietzahlungspflicht, bis zu diesem Zeitpunkt nicht stets ordnungsgemäß nachgekommen ist, oder wenn FLEXVELOP den Mietgegenstand anderweitig zu verwerten beabsichtigt. Ein Anspruch des Kunden auf Abschluss eines Kaufvertrags mit FLEXVELOP über den Mietgegenstand besteht nicht. Seitens FLEXVELOP besteht gegenüber dem Kunden kein Andienungsrecht.
- 6.2. Kommt zwischen FLEXVELOP und dem Kunden ein Kaufvertrag über den Mietgegenstand zustande, kann ein Teil der insgesamt über die gesamte Vertragslaufzeit entrichteten Miete mit dem Kaufpreis verrechnet werden (je kürzer die Mindestmietdauer, desto höher der entsprechende Prozentsatz für die Anrechnung, dessen Höhe sich aus dem „Anrechnungsfaktor“ des jeweiligen Angebots ergibt). FLEXVELOP (bzw. ein mit ihr gemäß §§ 15 ff. AktG verbundenes Unternehmen) behält sich das Eigentum an dem Mietgegenstand so lange vor, bis alle Forderungen, die gegen den Kunden zum Zeitpunkt der vollständigen Abwicklung des FLEX-Vertrags und des Kaufvertrags bestehen, erfüllt sind. Der Kunde ist verpflichtet, den Mietgegenstand bis zur vollständigen Zahlung von Rechten Dritter freizuhalten. Der Mietvertrag über den Mietgegenstand ist mit Zustandekommen des Kaufvertrags beendet. Sämtliche (Mängel-)Gewährleistung ist ausgeschlossen. Eine Anrechnung geleisteter Mietraten auf den Kaufpreis findet ausschließlich bei Kaufanfragen nach Ablauf der Mindestmietdauer statt. Bei Kaufanfragen innerhalb der Mindestmietdauer besteht kein Anrechnungsanspruch; der Kaufpreis richtet sich in diesem Fall ausschließlich nach dem aktuellen Marktwert gemäß Ziff. 6.1. Die Anrechnung nach Ablauf der Mindestmietdauer stellt eine kaufmännische Kulanzleistung von FLEXVELOP dar und begründet keinen Rechtsanspruch des Kunden. Die Mietraten sind vollständig als Entgelt für die Gebrauchsüberlassung geleistet und nicht als Anzahlung auf einen Kaufpreis zu verstehen.
- 6.3. Sofern der Kunde mehr als einen FLEX-Vertrag abgeschlossen hat, wird der Eigentumsvorbehalt in einem oder mehreren FLEX-Verträgen auf die vollständige Begleichung aller offenen Forderungen aus allen FLEX-Verträgen erweitert.
- 6.4. Die FLEXVELOP-seitige Annahme des Kaufangebots hat die vollständige Entrichtung sowohl des Kaufpreises als auch aller offenen sonstigen Zahlungsrückstände (Mietraten, Rücklastschriften, Rücklastschriftengebühren) in

allen FLEX-Verträgen, soweit mehr als ein Vertrag vorliegt, zur aufschiebenden Bedingung. Der Kaufvertrag kann ausnahmsweise zustandekommen, obwohl Zahlungsrückstände vorliegen, sofern FLEXVELOP dem ausdrücklich zustimmt.

- 6.5. Der versuchte, jedoch fehlgeschlagene Zahlungseinzug des Kaufpreises stellt keine konkludente Annahme des Kaufangebots dar.

7. Haftung

- 7.1. FLEXVELOP behält sich bei Erhöhung des standardisiert vorgesehenen FLEX-Volumens das Recht vor, von dem Geschäftsführer oder einer anderen vertretungsberechtigten Person eine selbstschuldnerische Bürgschaft zu verlangen. Die Bürgschaft ist innerhalb von zwei Wochen in der dafür vorgeschriebenen Schriftform unterzeichnet an FLEXVELOP zu senden. Die Bürgschaft erfolgt unbefristet und unwiderruflich. Die Bürgschaft endet durch Beendigung des FLEX-Vertrags, soweit keine offenen Forderungen mehr bestehen. Soweit offene Forderungen vorliegen, endet die Bürgschaft durch Ausgleich der offenen Forderungen.
- 7.2. Die Haftung von FLEXVELOP ist auf Schäden beschränkt, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung von FLEXVELOP oder eines ihrer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruht. Für leichte Fahrlässigkeit haftet FLEXVELOP nur, wenn es sich dabei um die Verletzung einer wesentlichen Pflicht handelt, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertrauen darf. In Fällen einer leicht fahrlässigen Verletzung einer wesentlichen Pflicht ist die Haftung der Höhe nach beschränkt auf den bei Vertragsschluss typischerweise vorhersehbaren Schaden. Die verschuldensunabhängige Haftung von FLEXVELOP bei anfänglichen Mängeln ist ausgeschlossen.
- 7.3. FLEXVELOP haftet nicht für die verspätete oder mangelhafte Erfüllung der Verpflichtungen aus dem FLEX-Vertrag, wenn die Nichterfüllung auf Umstände zurückzuführen ist, die außerhalb der Kontrolle von FLEXVELOP liegen, wie z.B. Blitzschlag, Streik, Feuer, Krieg, Beschlagnahme, Epidemien, Pandemien (wie z.B. COVID-19), Devisenbeschränkungen, Aufruhr oder ziviler Ungehorsam, Transportbeschränkungen, Warenmangel, behördliche Restriktionen oder Lieferengpässe/-verzögerungen von Lieferanten („Höhere Gewalt“). FLEXVELOP ist von der Erbringung ihrer Verpflichtungen befreit, solange die Höhere Gewalt andauert. FLEXVELOP wird den Kunden unverzüglich darüber in Kenntnis setzen. FLEXVELOP ist stets verpflichtet, geeignete Maßnahmen zur Minderung der Auswirkungen Höherer Gewalt zu ergreifen.
- 7.4. Sämtliche Haftungsbeschränkungen gelten nicht, soweit es um die Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit geht.
- 7.5. Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass für die ordnungsgemäße Erbringung der Serviceleistung externe Dienstleister – meist der selbe Händler, von dem auch die Mietgegenstände geliefert werden – verantwortlich sind. Die sonstigen Haftungsbeschränkungen gem. Ziff. 7 gelten entsprechend. Der Genaue Leistungsumfang der Serviceleistung ist dem Serviceblatt zu entnehmen.

8. Pflichten des Kunden

- 8.1. Die nachfolgenden Pflichten des Kunden sind der Natur des Mietgegenstands als mobiles, im Geschäftsbetrieb des Kunden eingesetztes Wirtschaftsgut geschuldet. Sie begründen keine wirtschaftliche Eigentümerstellung des Kunden; das Eigentumsrisiko und das Restwertrisiko verbleiben ausschließlich bei FLEXVELOP.

Der Kunde ist verpflichtet, den Mietgegenstand nur zu dem bestimmungs- und vertragsgemäßen Gebrauch zu nutzen. Er hat ihn in jeder Hinsicht vor Überbeanspruchung zu schützen und vor allen denkbaren schädlichen Einflüssen zu bewahren. Der Kunde haftet unabhängig vom Nachweis eines Verschuldens durch FLEXVELOP für alle Veränderungen oder Verschlechterungen des Mietgegenstands, die durch den nicht bestimmungs- und vertragsgemäßen Gebrauch herbeigeführt wurden. Der Kunde hat insbesondere für einen angemessenen Schutz des Mietgegenstands gegen Witterungseinflüsse, Diebstahl, Beschädigung,

unsachgemäße Bedienung und Wartung sowie böswillige Zerstörung durch Dritte Sorge zu tragen. Jegliche Schäden an dem Mietgegenstand, die während der Mietzeit auftreten, sind FLEXVELOP vom Kunden unverzüglich anzuzeigen.

- 8.2. Der Kunde hat für die sachgemäße und fachgerechte Bedienung, Wartung und Pflege des Mietgegenstands durch dafür geschultes und fachmännisches Personal Sorge zu tragen. Insbesondere hat der Kunde die Bedienungs- und Pflegeanleitungen des Mietgegenstands stets zu beachten. Die während der Mietdauer angefallenen Betriebs- und Wartungskosten des Mietgegenstands, insbesondere Kosten für Strom, Betriebsstoffe etc. trägt der Kunde.
- 8.3. Der Kunde hat die während der Mietdauer anfallenden notwendigen Reparaturen an dem Mietgegenstand, auch wenn sie durch höhere Gewalt verursacht werden, unverzüglich im Rahmen der Gewährleistung durch den von FLEXVELOP benannten Händler oder Hersteller sowie unter Verwendung von Originalersatzteilen ausführen zu lassen. Dies gilt nicht für eine durch normalen altersbedingten Verschleiß etwaig erforderlich werdende Generalüberholung des Mietgegenstands. Bestehende Gewährleistungsfälle und veranlasste Gewährleistungsarbeiten hat der Kunde unverzüglich gegenüber FLEXVELOP anzuzeigen. FLEXVELOP tritt ihre kaufrechtlichen Ansprüche und Rechte gegen den Lieferanten, den Vorlieferanten, den Hersteller oder einen sonstigen Dritten an den Kunden ab. Der Kunde nimmt die Abtretung der Ansprüche hiermit an. Soweit die Abtretung einzelner Rechte nicht möglich sein sollte, wird der Kunde von FLEXVELOP ermächtigt, diese Rechte für FLEXVELOP in eigenem Namen und auf eigene Kosten geltend zu machen. Der Kunde darf Rechte aus abgetretenem Recht nicht abtreten – etwas anderes kann vereinbart werden.
- 8.4. Gestaltungsrechte und andere Rechte, die den Kaufvertrag zwischen dem Verkäufer und FLEXVELOP in seinem Bestand verändern oder aufheben, bedürfen der Zustimmung durch FLEXVELOP. Die Zustimmung ist zu erteilen, wenn ein entsprechender Gewährleistungsfall vorliegt.
- 8.5. Wir weisen explizit darauf hin, dass die gelieferten Gegenstände unverzüglich nach Ablieferung an den Kunden sorgfältig zu untersuchen sind. Sie gelten hinsichtlich offensichtlicher Mängel oder anderer Mängel, die bei einer unverzüglichen, sorgfältigen Untersuchung erkennbar gewesen wären, als vom Kunden genehmigt, wenn dem jeweiligen Händler nicht binnen (sieben) Werktagen nach Ablieferung eine schriftliche Mängelrüge zugeht. Hinsichtlich anderer Mängel gelten die Liefergegenstände als vom Kunden genehmigt, wenn die Mängelrüge dem Händler nicht binnen (sieben) Werktagen nach dem Zeitpunkt zugeht, in dem sich der Mangel zeigte; war der Mangel bei normaler Verwendung bereits zu einem früheren Zeitpunkt offensichtlich, ist jedoch dieser frühere Zeitpunkt für den Beginn der Rügefrist maßgeblich.
- 8.6. Müssen nach Rückgabe des Mietgegenstands an diesem die dem Kunden nach den vorstehenden Bestimmungen obliegenden Wartungs-, Reparatur-, Pflege- oder Reinigungsarbeiten von FLEXVELOP durchgeführt werden, ist der Kunde für alle damit zusammenhängenden Leistungen kostentragungspflichtig. Für derartigen Bearbeitungsaufwand wird eine Bearbeitungspauschale in Höhe von Euro 45,00 erhoben.
- 8.7. FLEXVELOP ist berechtigt, den Mietgegenstand an seinem jeweiligen Einsatz- bzw. Standort jederzeit zu untersuchen oder durch Beauftragte untersuchen zu lassen. Der Kunde hat FLEXVELOP bzw. ihren Beauftragten den dazu erforderlichen Zugang zu dem Mietgegenstand zu verschaffen.
- 8.8. Der vereinbarte Einsatz- bzw. Standort des Mietgegenstands darf nicht ohne ausdrückliche Einwilligung von FLEXVELOP geändert werden. Andernfalls steht FLEXVELOP das Recht zu, das Vertragsverhältnis fristlos zu kündigen (vgl. Ziff. 5.1.8.).
- 8.9. Veränderungen an dem Mietgegenstand, insbesondere Ein-, Um- und Ausbauten – auch im Falle gesetzlicher oder behördlicher Vorschriften – bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung von FLEXVELOP. Das Eigentum bzw. Anwartschaftsrecht des Kunden an allen zusätzlich eingebauten Gegenständen, insbesondere Ersatzteilen, geht mit Einbau auf FLEXVELOP über. FLEXVELOP kann bei Beendigung des Mietverhältnisses die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustands oder die Rückgabe des veränderten Mietgegenstands verlangen, ohne dass sie für die Veränderung ausgleichspflichtig ist.
- 8.10. Wird der Mietgegenstand, z.B. durch Einbau, in eine räumliche Beziehung zu einem Grundstück oder Gebäude gebracht, so erfolgt dies nur zu einem vorübergehenden Zweck mit der Absicht, den Zusammenhang bei Beendigung des Vertrags wieder aufzuheben.

- 8.11. Werden die Rechte von FLEXVELOP an dem Mietgegenstand durch gegen den Kunden gerichtete Maßnahmen Dritter, insbesondere durch Pfändung, Beschlagnahme oder durch ähnliche Ereignisse verletzt oder beeinträchtigt, so hat der Kunde FLEXVELOP unverzüglich hierüber zu informieren und entsprechende Unterlagen vorzulegen. Bei Gefahr im Verzug hat der Kunde umgehend alle Maßnahmen zu treffen, die geeignet sind, die Rechte von FLEXVELOP zu schützen. Alle in diesem Zusammenhang zur Wahrung der Eigentumsrechte von FLEXVELOP und aller mit ihr gemäß §§ 15 ff. AktG verbundenen Unternehmen entstehenden gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten trägt der Kunde.
- 8.12. Der Kunde hat FLEXVELOP jede Änderung seiner Anschrift unverzüglich anzuzeigen. Dies gilt auch für eine Änderung der Anschrift von empfangsberechtigten Personen des Kunden, insbesondere des Geschäftsführers oder sonstigen Vertretungsberechtigten. Selbiges gilt für etwaige Veränderungen von Kontaktadressen wie Telefonnummer und/oder E-Mail-adresse sowie der hinterlegten Kontoverbindung.
- 8.13. Auf Verlangen von FLEXVELOP hat der Kunde die Seriennummer des Mietgegenstands inklusive eines geeigneten Nachweises zu übermitteln.

9. Rückgabe, Kosten

- 9.1. Durch Kündigung, Aufhebung oder sonstige Beendigung des Mietverhältnisses (mit Ausnahme des Kaufs) hat der Kunde den Mietgegenstand unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 14 Tagen, ordnungsgemäß verpackt sowie in gereinigtem und betriebssicherem Zustand inkl. sämtlichem Zubehör auf eigene Kosten an einem von FLEXVELOP zu bestimmenden, für den Kunden zumutbaren Rückgabeort zurückzugeben bzw. an einen solchen zurückzusenden.
- 9.2. Für die Rückgabe von PCs, Notebooks, Tablets und ähnlichen Geräten gilt: Der Kunde ist verpflichtet, den Mietgegenstand vor der Rückgabe aus jeglichen Mobile-Device-Management-Systemen (MDM) zu entfernen und sämtliche BIOS-Passwörter oder sonstige, die Nutzung einschränkende technische Sperren zu löschen. Bei Versäumnis ist FLEXVELOP berechtigt, die entstehenden Kosten für die Entfernung von Sperren und Management-Systemen dem Kunden in Rechnung zu stellen. Weitergehende Ansprüche bleiben vorbehalten.

Der Kunde ist ferner für die BSI-konforme Vernichtung aller persönlichen sowie unternehmensbezogenen Daten vor der Rückgabe verantwortlich. Hierzu zählt die Löschung sämtlicher Dateien, Programme und Betriebssystemeinstellungen.
- 9.3. Kommt der Kunde einer seiner vorgenannten Verpflichtungen aus dieser Ziff. 9.2 nicht nach, haftet er für alle daraus resultierenden Schäden, Kosten und möglichen Datenschutzverletzungen.
- 9.4. Abhängig von der jeweiligen Vertragsart und Laufzeit fällt bei der Rückgabe des Mietgegenstands ggf. eine einmalige, vom Kunden zu zahlende pauschale Kostenbeteiligung an den Aufwendungen von FLEXVELOP für die logistische, technische und nachhaltige Aufbereitung und Weiterverwertung des Mietgegenstands an (sog. „Eco-Invest“-Pauschale). Die Pauschale stellt keinen Restwertausgleich und keine Wertbeteiligung des Kunden dar, sondern eine pauschale Abgeltung tatsächlich anfallender Verwertungsaufwendungen. Ob und in welcher Höhe diese anfällt, ergibt sich aus dem jeweiligen Angebot. Im Übrigen entstehen dem Kunden keine weiteren Gebühren durch die Rückgabe. Der Kunde ist insbesondere nicht zu einem Restwertausgleich gegenüber FLEXVELOP verpflichtet (keine Restwertgarantie).
- 9.5. Setzt der Kunde nach Beendigung des Mietverhältnisses den Gebrauch des Mietgegenstands fort, gilt dies nicht als (stillschweigende) Verlängerung des Vertragsverhältnisses; die Anwendung von § 545 BGB wird ausgeschlossen. Setzt der Kunde den Gebrauch ohne Zustimmung durch FLEXVELOP fort, so haftet der Kunde gegenüber FLEXVELOP in Höhe von zwei Mietraten pro Abrechnungsperiode.
- 9.6. Wird der Mietgegenstand nicht rechtzeitig zurückgegeben, werden dem Kunden für den Zeitraum ab Ablauf der Rückgabefrist gemäß Ziff. 9.1 bis zur erfolgten Rückgabe die Miete taggenau und die durch die Rückgabeverzögerung verursachten Kosten berechnet. Im Übrigen gelten während dieser Zeit die Pflichten des Kunden aus dem Vertragsverhältnis fort.
- 9.7. FLEXVELOP ist berechtigt, sich den Besitz des Mietgegenstands zu verschaffen und zu diesem Zweck die Unterstellräume des Mietgegenstands zu betreten, sofern keine unverzügliche Rückgabe erfolgt ist.

10. Verlust/Beschädigung des Mietgegenstands

- 10.1. Bei Verlust oder Beschädigung des Mietgegenstands während der Zeit, in der der Kunde die Mietsache in seinem Besitz hat, hat der Kunde FLEXVELOP jeweils unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 24 Stunden ab entsprechender Kenntnisnahme von dem Verlust bzw. spätestens innerhalb einer Woche ab Kenntnisnahme von der Beschädigung, zu informieren.
- 10.2. Im Falle eines Verlusts durch Diebstahl oder Raub (oder diesbezüglichen Verdachts) ist innerhalb von 24 Stunden Strafanzeige zu erheben. Alle damit zusammenhängenden Dokumente und Nachweise (inkl. Angabe der Seriennummer des Mietgegenstands) sind innerhalb von 7 Tagen an FLEXVELOP zu übermitteln.
- 10.3. Geht der Mietgegenstand während der Vertragslaufzeit verloren oder wird er derart beschädigt, dass eine Reparatur wirtschaftlich unrentabel wäre, endet der FLEX-Vertrag automatisch mit dem Verlust bzw. der Beschädigung des Mietgegenstands. Der Kunde hat in diesem Fall keinen Anspruch auf ein Neugerät oder anderweitige Ersatzansprüche.
- 10.4. Kann der Kunde den Mietgegenstand nach Beendigung des Vertrags nicht an FLEXVELOP zurückgeben, so hat er den entsprechenden Zeitwert zu ersetzen. Dies gilt auch dann, wenn die Unmöglichkeit der Rückgabe auf Umständen beruht, die der Kunde nicht zu vertreten hat.

11. Versicherung

- 11.1. Der Mietgegenstand ist seitens FLEXVELOP ab Gefahrübergang gem. Ziff. 2.3. grundsätzlich gegen Sachschäden sowie Verlust durch Diebstahl oder Raub versichert, spätestens jedoch ab Mietbeginn gemäß Ziff. 3.3. Voraussetzung ist, dass der Mietgegenstand über eine eigene Seriennummer verfügt und diese FLEXVELOP bekannt ist; sofern der Mietgegenstand über keine Seriennummer verfügt (dies trifft in der Regel nicht auf Möbel zu), gilt Ziff. 11.1. entsprechend. Eine zusammenfassende Übersicht über den Versicherungsschutz ist abrufbar unter: <https://www.flexvelop.de/damage>
- 11.2. Die genauen Versicherungsbestimmungen richten sich nach dem jeweiligen FLEX-Vertrag und sind dem Kunden bei Eintritt eines versicherungsrelevanten Vorgangs – nach kundenseitiger Rückfrage – durch FLEXVELOP mitzuteilen. Die allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB) sind beispielhaft aus den AVB des Versicherers Hepster zu entnehmen, abrufbar unter: <https://www.flexvelop.de/damage>
- 11.3. Der Kunde haftet gegenüber FLEXVELOP für Schäden nur, soweit der entsprechende Schaden nicht von der Versicherung übernommen wird. Nimmt die Versicherung jedoch nach der Regulierung des Schadens FLEXVELOP in Anspruch, ist der Kunde verpflichtet, soweit ihn gemäß diesen AGB eine Haftung trifft, FLEXVELOP hinsichtlich des Anspruchs der Versicherung freizustellen.
- 11.4. Für jeden Versicherungsfall trägt der Kunde eine Selbstbeteiligung in Höhe von 10 % des dem FLEX-Vertrag zugrunde liegenden Netto-Kaufpreises (Anschaffungswert) des Mietgegenstands, höchstens jedoch in Höhe der tatsächlichen Reparaturkosten bzw. der Schadenssumme. FLEXVELOP ist berechtigt, die Selbstbeteiligung dem Kunden in Rechnung zu stellen.
- 11.5. Dem Kunden ist bekannt, dass der entsprechende Versicherungsschutz nur greift, wenn die von der Versicherung vorgegebenen Fristen zur Schadensmeldung eingehalten werden. Bezüglich der entsprechenden Pflichten des Kunden zur fristgemäßen Meldung wird auf vorstehend Ziff. 10 verwiesen.
- 11.6. Die Mietraten sind bis zur abschließenden Beurteilung des Leistungsfalls durch die Versicherung von dem Kunden zu entrichten, maximal jedoch in einem Zeitraum von drei Abrechnungsperioden, seit dem Zeitpunkt, in dem die Versicherung alle zur Beurteilung des Leistungsfalles notwendigen Unterlagen erhalten hat.
- 11.7. Kommt der Versicherungsschutz aufgrund pflichtwidrigen Verhaltens des Kunden, insbesondere wegen der Unterlassung der fristgerechten Meldung eines Schadensfalls, nicht zur Anwendung, so haftet der Kunde für den entstandenen Schaden.

11.8. Für Serviceleistungen besteht grundsätzlich kein Versicherungsschutz.

12. Abtretung, Gebrauchsüberlassung

- 12.1. FLEXVELOP ist berechtigt, Ansprüche aus dem FLEX-Vertrag mit allen Rechten und Pflichten ohne Benachrichtigung auf Dritte zu übertragen. Der Kunde bleibt auch dann in vollem Umfang aus dem Vertrag bis zu dessen Ende verpflichtet.
- 12.2. Der Kunde ist nicht berechtigt, Rechte aus dem FLEX-Vertrag an Dritte abzutreten, den Gebrauch des Mietgegenstands Dritten zu überlassen oder Dritten Rechte an dem Mietgegenstand einzuräumen. Die Übertragung der dem Kunden aus dem FLEX-Vertrag zustehenden Ansprüche und Rechte bedarf stets der vorherigen schriftlichen Zustimmung von FLEXVELOP.

13. Datenschutz, Bonitätsprüfung, Geldwäsche

- 13.1. Die Erhebung, Speicherung und Nutzung von personenbezogenen Daten durch FLEXVELOP erfolgt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen. Einzelheiten sind in der Datenschutzerklärung von FLEXVELOP geregelt.
- 13.2. Der Kunde ermächtigt FLEXVELOP, jederzeit vor und während des Vertragsverhältnisses Bankauskünfte über ihn bzw. sein Unternehmen und dessen Geschäftsführung einzuholen und eine Bonitätsprüfung über Auskunfteien durchzuführen. Der Kunde ist verpflichtet, FLEXVELOP umgehend schriftlich über sämtliche Vorkommnisse zu unterrichten, die für das Mietverhältnis von Bedeutung sein können.
- 13.3. Der Kunde hat FLEXVELOP die zur Erfüllung ihrer Identifizierungspflicht gemäß § 4 Geldwäschegesetz notwendigen Informationen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen und während der Vertragsdauer sich ergebende Änderungen (z.B. Änderung der Rechtsform oder hinsichtlich der Vertretungsorgane) schriftlich mitzuteilen.
- 13.4. FLEXVELOP kann jederzeit zusätzliche Informationen und Unterlagen vom Kunden anfordern, wie z.B. Identitätsnachweise, Firmendokumente oder Steuerregistrierungen. FLEXVELOP ist auch berechtigt, Daten bei der Creditreform, SCHUFA oder anderen Wirtschaftsinformationsdiensten anzufordern.
- 13.5. Serviceleistungen: Zur Durchführung der Serviceleistung dürfen die hierfür erforderlichen Kundendaten (z.B. Kontakt-, Vertrags- und Gerätedaten) an den beauftragten Händler übermittelt werden.

14. Vertraulichkeit

- 14.1. Die Parteien werden den Inhalt dieser AGB und alle Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse und vertraulichen Informationen, die sie im Zusammenhang mit dem FLEX-Vertrag oder seiner Durchführung über die jeweils andere Partei erhalten, vertraulich behandeln und nicht ohne ausdrückliche Zustimmung der anderen Partei Dritten zugänglich machen. Pressemitteilungen und andere Veröffentlichungen im Zusammenhang mit dem FLEX-Vertrag bedürfen der vorherigen Zustimmung der anderen Partei.
- 14.2. Die Regelungen nach vorstehendem Absatz gelten nicht, soweit ein Vertragspartner aufgrund gesetzlicher Bestimmungen oder einer vollziehbaren Anordnung eines Gerichts oder einer Behörde zur Offenlegung verpflichtet ist. Die betroffene Partei wird jedoch auch in einem solchen Fall – im Rahmen des gesetzlich Zulässigen und soweit den Umständen nach möglich – die andere Partei im Voraus informieren und den Inhalt der Erklärung mit ihr abstimmen.

15. Schlussbestimmungen

- 15.1. Änderungen und Ergänzungen dieser AGB und des FLEX-Vertrags sowie ein Verzicht auf Rechte aus diesen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform (wobei die Parteien vereinbaren, dass eine Unterzeichnung mittels einfacher elektronischer Signatur, z.B. per DocuSign o.Ä., ausreichen soll). Dies gilt auch für die Aufhebung dieses Formerfordernisses.

Im Übrigen genügt für jede andere Mitteilung oder Erklärung, die nach diesen AGB schriftlich zu erfolgen hat, für deren wirksame Abgabe, soweit nicht ausdrücklich anderweitig bestimmt, die Übermittlung einer unterzeichneten Erklärung als PDF-Kopie oder sonstige elektronische Kopie per E-Mail.

- 15.2. Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB oder des FLEX-Vertrags unwirksam oder undurchsetzbar sein, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen oder undurchsetzbaren Bestimmung gilt eine solche als vereinbart, die der unwirksamen oder undurchsetzbaren Bestimmung, insbesondere dem Gewollten, wirtschaftlich am nächsten kommt. Entsprechendes gilt im Falle von Regelungslücken.
- 15.3. Auf diese AGB ist ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluss des internationalen Privatrechts sowie des Kollisionsrechts anwendbar. Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit diesen AGB ist – sofern zulässig – Hamburg.